



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 30. November 2023

Professionelle Pflege strukturell und nachhaltig stärken

Angehörige der Pflegeberufe sind – insbesondere in Krankenanstalten – zunehmend dem Druck ausgesetzt, mehr medizinische Aufgaben aus dem Bereich der Ärzteschaft auf Kosten zentraler pflegerischer Aufgaben zu übernehmen. Die negativen Folgen dieser Entwicklung lassen sich an den Studienergebnissen zu „missed nursing care“ ablesen – auch in Österreich.¹ Während pflegerische Kernaufgaben, wie die Schulung und Beratung oder die emotionale Unterstützung von Patient:innen aus Zeitmangel häufig wegfallen müssen, werden medizinische Aufgaben, wie das Verabreichen von Arzneimitteln oder Blutabnahmen weiterhin mit großer Verlässlichkeit durchgeführt.

Bei der pflegerischen Versorgung werden jedoch Tätigkeiten durchgeführt, die auch im Rahmen medizinischer Interventionen zur Anwendung kommen. Dazu zählt etwa das Messen von Vitalparametern, wie des Blutdrucks vor der Mobilisation, um die Sturzgefährdung einschätzen zu können oder die Messung des Blutzuckers. In der gängigen Rechtsauslegung wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass einzelne Tätigkeiten in unterschiedlichen Zusammenhängen einmal pflegerischer und einmal medizinischer Natur sein können. Dadurch entsteht in der Praxis Rechtsunsicherheit, ob es eine ärztliche Anordnung benötigt, wenn diese Aufgaben in rein pflegerischem Zusammenhang wahrgenommen werden. Ähnliches gilt für die Anwendung von rezeptfreien Präparaten zB die Anwendung von Aromatherapie. Hier braucht es gesetzliche Klarstellungen.

Anstatt die wertvolle Pflegeexpertise für die so dringend benötigte professionelle Unterstützung von kranken und gesunden Menschen zu nutzen, wird die Gesundheits- und Krankenpflege wieder in die Rolle eines medizinischen Assistenzberufs gedrängt. Deshalb muss die professionelle Gesundheits- und Krankenpflege durch die weitere gesetzliche Verankerung ihrer Kernkompetenzen gestärkt werden, um ein ausgewogenes Verhältnis von pflegerischen Aufgaben und der Übernahme medizinischer Tätigkeiten zu gewährleisten. Auf dem Weg dahin liegen allerdings noch einige Stolpersteine.

Im GuKG sind zehn Spezialisierungen definiert, um professionelle Pflege für besondere Zielgruppen und für spezielle Pflegesettings zu sichern. Für drei der gesetzlich anerkannten Spezialisierungen liegen bis zum heutigen Tag noch keine Ausbildungsverordnungen vor. Man kann diese Spezialisierungen derzeit nicht in einer gesetzlich anerkannten Form erwerben. Gleichzeitig ist keine einzige der Spezialisierungen zur Pflege spezieller Personengruppen mit tatsächlichen Kompetenzerweiterungen verbunden, wie in § 70a GuKG gefordert. Das führt zur widersinnigen Situation, dass spezialisierte DGKP über keine weiteren Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse verfügen als nicht spezialisierte.

In dieses Bild passt, dass sich die große Mehrzahl aller bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung von der Ausbildungsförderung bis zu Kompetenzerweiterungen auf die Pflegeassistenzberufe konzentrieren. Diese werden mit weiteren zusätzlichen Befugnissen im medizinischen Bereich ausgestattet, was deren Tätigkeit

immer weiter von pflegerischen Themen entfernt. Schon jetzt ist in den Zahlen des Gesundheitsberuferegisters zu sehen, dass der Anteil der Pflegeassistenzberufe an den neu ausgebildeten Berufsangehörigen gegenüber

den DGKP stetig zunimmt.² Gemeinsam mit geplanten Absenkungen des DGKP-Anteils in Krankenanstalten gefährden die aktuellen Entwicklungen die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertiger, professioneller Gesundheits- und Krankenpflege.

Erweiterte Kompetenzen benötigen eine fundierte Qualifikation. Damit Angehörige der Pflegeberufe sich weiterentwickeln können, sind entsprechende Bildungsmöglichkeiten erforderlich, die derzeit nicht bzw nicht ausreichend verfügbar sind.

Im Parlament wurde im Juli 2023 beschlossen, dass DGKPs berechtigt sein werden, bestimmte Medizinprodukte eigenständig zu verordnen. Damit die Krankenkassen die Kosten der verordneten Medizinprodukte auch übernehmen, muss seitens der Sozialversicherungen rasch ein entsprechender Prozess aufgesetzt werden. Da dies bei der Einführung des Weiterverordnungsrechts nicht erfolgte, braucht es politischen Druck, um die Umsetzung sicherzustellen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den zuständigen Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) zu modifizieren und insbesondere folgende Forderungen umzusetzen:

- **Aufnahme definierter Tätigkeiten in den § 14 GuKG (Kernkompetenzen), die je nach Zusammenhang sowohl pflegerischer als auch medizinischer Natur sein können (zB Messen des Blutdrucks), sofern sie nicht im Rahmen medizinischer Diagnostik und Therapie durchgeführt werden**
- **Erlassen der seit 2016 ausstehenden Verordnung für die Spezialisierungen in Wundmanagement und Stomaversorgung, Hospiz- und Palliativversorgung und Psychogeriatrische Pflege**
- **Anspruch auf ein berufsbegleitendes Masterstudium mit 120 ECTS in allen Spezialisierungen**
- **Schaffen von Kompetenzerweiterungen, die mit den erfolgreich absolvierten Spezialisierungen einhergehen**
- **Anspruch auf ein verkürztes Studium (120 ECTS) in der Gesundheits- und Krankenpflege für Pflegefachassistent:innen**
- **Rasches Umsetzen und sinnvolle Erweiterung des kürzlich geschaffenen Erstverordnungsrechtes**

¹ CARTAXO Ana, EBERL Inge, MAYER Hanna (2022): Die MISSCARE-Austria-Studie. Teil II. Patient-to-Nurse Ratio, Angemessenheit der Pflegepersonalbesetzung und deren Einfluss auf Missed Nursing Care; in: HeilberufeScience, Jg. 13(43-60)

² Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2022 S. 28 ([Jahresbericht Gesundheitsberuferegister 2022 \(goeg.at\)](https://www.goeg.at/jahresbericht-gesundheitsberuferegister-2022))

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich